# ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

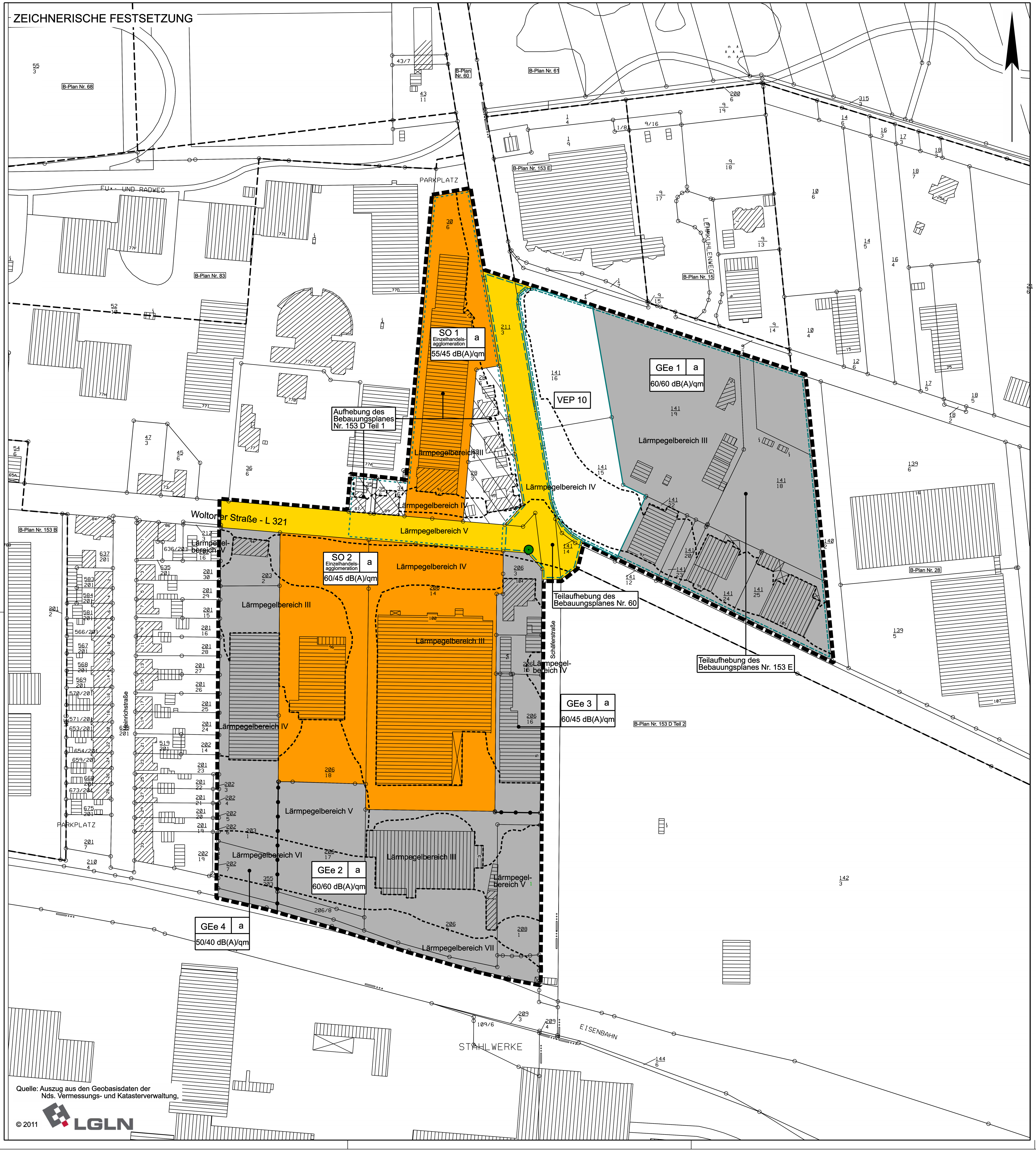


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GEe — eingeschränkte Gewerbegebiete
- SO (Einzelhandelsagglomeration) — Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Einzelhandelsagglomeration"
- keine Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

2. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- a — abweichende Bauweise

3. VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Straßenverkehrsflächen

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Erhaltung von Bäumen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / Schallleistungspegel
- Lärmpegelbereich IV — Abgrenzung der Lärmpegelbereiche
- Abgrenzung des Aufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 153 D Teil 1
- Abgrenzung des Teilaufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 153 E
- Abgrenzung des Teilaufhebungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 60
- VEP 10 — Bereich des VEP 10 "Vollsortimenter Schäferstraße / Woltorfer Straße"
- Abgrenzung angrenzender Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

1.1 eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe 1 bis GEe 4)

1.1.1 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 bis GEe 4) sind gemäß § 8 (2) BauNVO zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2 Gemäß § 8 (3) BauNVO sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 bis GEe 4) ausnahmsweise zulässig:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.3 Nicht zulässig sind Wohnungen in den Lärmpegelbereichen VI und VII (s. TF Nr. 3.2.4)

1.1.4 Die gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 bis GEe 4) gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig. Discotheken und Kinos sind ebenfalls unzulässig.

1.1.5 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 bis GEe 4) sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind zulässig:
- Kioske,
- Kraftfahrzeugeinzelhandel,
- Internet-/Versandhandel ohne Verkaufstelle für Direktvertrieb, wenn davon keine wesentlich störenden Wirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich ausgehen,
- Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist, wenn zudem eine deutlich flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist sowie wenn die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich erkennbar sind.

1.1.6 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 2 bis GEe 4) sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen an bestehenden, genehmigten Wohngebäuden gemäß § 1 (10) BauNVO zulässig.

1.2 Sonstige Sondergebiete (SO 1 und SO 2) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandelsagglomeration" gemäß § 11 BauNVO

1.2.1 In den sonstigen Sondergebieten (SO 1 und SO 2) sind nur großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gem. Tabelle 1 c der Sortimentsliste „Peiner Liste" (s. Tabelle 1) zulässig.

1.2.2 Ausnahmsweise sind in den sonstigen Sondergebieten (SO 1 und SO 2) die in Tabelle 1 a und 1 b der „Peiner Liste" genannten zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimente (s. Tabelle 1) als Rand- und Freisortimente zulässig. Es dürfen hierfür maximal 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 800 qm Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebes in Anspruch genommen werden.

1.2.3 In den sonstigen Sondergebieten (SO 1 und SO 2) können ausnahmsweise zugelassen werden:
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe und Anlagen, die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber oder Betriebsleiter.

1.2.4 In dem sonstigen Sondergebiet 1 (SO 1) sind die bestehenden Wohnnutzungen oberhalb des Erdgeschosses weiterhin zulässig.

**2. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

2.1 Gemäß § 22 (4) BauNVO ist innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe 1 bis GEe 4) und sonstigen Sondergebiete (SO 1 und SO 2) eine abweichende Bauweise mit Gebäuden, die eine Länge von über 50 m haben und eine Unterschreitung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen gemäß NBauO zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO.

**3. SCHALLTECHNISCHE VORGABEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

3.1 flächenbezogene Schallleistungspegel

3.1.1 Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe 1 bis GEe 4) und der sonstigen Sondergebiete (SO 1 und SO 2) sind nur Betriebe und Anlagen zulässige, deren Schallemissionen die in der Planzeichnung vorgegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel je qm Grundstücksfläche weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

3.2 Schallschutz von Wohnungen und Wohngebäuden

3.2.1 Im Plangebiet sind im Lärmpegelbereich III bis V für Wohn- und Aufenthaltsräume der Straße zugewandten Fassadenseite die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (erforderlich RW, res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüfter, Dächer etc.) einzuhalten:
- Lärmpegelbereich III erforderlich: RW, res = 35 dB(A) für Aufenthaltsräume von Wohnungen
- Lärmpegelbereich IV erforderlich: RW, res = 40 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen
- Lärmpegelbereich V erforderlich: RW, res = 45 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen

3.2.2 Für Schlafräume sind schallgedämpfte Lüftungsanlagen vorzusehen.

3.2.3 Ein schalltechnischer Einzelnachweis auf der Grundlage der DIN 4109 ist vorzulegen.

3.2.4 In den Lärmpegelbereichen VI und VII sind Wohnungen ausgeschlossen.

3.2.5 Die Überschreitung der Orientierungswerte im Bereich der Woltorfer Straße ist verkehrsbedingt gegeben und im Rahmen der Abwägung tolerierbar.

**4. ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

4.1 Der gekennzeichnete Baum ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang ist er in gleicher Art in der folgenden Pflanzperiode in unmittelbarer Nähe zum Standort zu ersetzten und zwei weitere sind auf einer durch die Abteilung Stadtgrün der Stadtverwaltung Peine zu bestimmenden Fläche neu zu pflanzen.

# HINWEIS

**1. ARCHÄOLOGISCHER DENKMALSCHUTZ**

Sollten bei Bauarbeiten archäologische Funde angetroffen werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Die Stadt Peine - Untere Denkmalschutzbehörde ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**TABELLE 1**

„Peiner Liste" 2009/2010 mit Kennziffern der Wirtschaftszweige

Tabelle 1 a zentrenrelevante Sortimente:

| Waren/Warengruppe | Kennziffer WZ 2008 | Wirtschaftszweige: | Zulässige Waren der Wirtschaftszweige: |
|---|---|---|---|
| Augenoptik | 47.48.1 | Augenoptiker | keine Einschränkung |
| Bekleidung (ohne Sportbekleidung) | 47.71 | Einzelhandel mit Bekleidung | keine Einschränkung |
| Bücher | 47.61 | Einzelhandel mit Büchern | keine Einschränkung |
| Fahrräder und Zubehör | 47.64.1 | Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör | keine Einschränkung |
| Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör | 47.78.2 | Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker) | keine Einschränkung |
| Glas/Porzellan/Keramik | 47.59.2 | Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren | keine Einschränkung |
| Haus-/Bett-/Tischwäsche | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien | Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche |
| Hausrat | aus 47.59.9: | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen | Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen |
| Heimtextilien | aus 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbelägen und Tapeten | Vorhänge und Gardinen |
| | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien | Dekorations- und Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä |
| Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien | Kurzwaren, z. B. Nähnadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarne, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien) |
| Medizinische und orthopädische Geräte | 47.74 | Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln | keine Einschränkung |
| Musikinstrumente und Musikalien | 47.59.3 | Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien | keine Einschränkung |
| Papier / Büroartikel / Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf | 47.62.2 | Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln | keine Einschränkung |
| Schuhe/Lederwaren | 47.72 | Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren | keine Einschränkung |
| Spielwaren | 47.65 | Einzelhandel mit Spielwaren | keine Einschränkung |
| Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel und Anglerbedarf, inkl. Sportbekleidung) | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote) | |
| Telekommunikationsartikel | 47.42 | Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten | keine Einschränkung |
| Uhren/Schmuck | 47.77 | Einzelhandel mit Uhren und Schmuck | keine Einschränkung |
| Waffen/Jagdbedarf | aus 47.78.9 | Sonstiger Einzelhandel | Waffen und Munition |
| Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel)/Bilder/ Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände | 47.78.3 | Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln | keine Einschränkung |
| | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen | Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren |

Tabelle 1 b nahversorgungsrelevante Sortimente: (nahversorgungsrelevante Sortimente sind auch zentrenrelevant)

| Waren/Warengruppe | Kennziffern WZ 2008 | Wirtschaftszweige: | Zulässige Waren der Wirtschaftszweige: |
|---|---|---|---|
| Blumen | aus 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln | Blumen |
| Drogerie / Kosmetik / Parfümerie | 47.75 | Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln | keine Einschränkung |
| Nahrungs- und Genussmittel | 47.2 | Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen) | keine Einschränkung |
| Pharmazeutische Artikel (Apotheke) | 47.73 | Apotheken | keine Einschränkung |
| Zeitungen Zeitschriften | 47.62.1 | Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen | keine Einschränkung |

Tabelle 1 c nicht zentrenrelevante Sortimente:

| Waren/Warengruppe | Kennziffer WZ 2008 | Wirtschaftszweige: (ggf. mit Nennung von einzelnen nicht zulässigen Waren) | Zulässige Waren der Wirtschaftszweige: |
|---|---|---|---|
| Angeln | aus 47.64.2 | Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln | Anglerbedarf |
| Baumarkt-Sortimente im engeren Sinn: - Bauelemente - Baustoffe - Bodenbeläge - Eisenwaren - Elektroinstallationsmaterial - Farben/Lacke/Tapeten - Sanitär- und Installationsbedarf | 47.52 | Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf **daraus nicht zulässig:** Einzelhandel mit Rasenmähern (siehe Gartenartikel) | siehe Spalte Wirtschaftszweige |
| | aus 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten | Tapeten und Fußbodenbelägen |
| | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen | Sicherheitssysteme wie z.B. Verriegelungseinrichtungen und Tresore |
| | aus 47. 78.9 | Sonstiger Einzelhandel | Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz |
| Bettwaren | aus 47.51 | Einzelhandel mit Textilien | Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren |
| Computer (PC-Hardware und Software) | 47.41 | Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software | keine Einschränkung |
| Elektrogroßgeräte | aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten | Elektrogroßgeräte wie z.B. Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke und Gefriertruhen |
| Elektrokleingeräte | aus 47.54 | Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten | Elektrokleingeräte einschließlich Näh- und Strickmaschinen |
| Gartenartikel (ohne Gartenmöbel) | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen | Koch- und Bratgeschirr für den Garten |
| | aus 47.52.1 | Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren | Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten |
| Kfz-Zubehör | 45.32 | Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und –zubehör | keine Einschränkung |
| | aus 45.40 | Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und –zubehör | Teile und Zubehör für Krafträder |
| Leuchten/Lampen | aus 47.59.9 | Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen | Lampen und Leuchten |
| Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel) | 47.59.1 | Einzelhandel mit Wohnmöbeln | keine Einschränkung |
| | 47.79.1 | Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen | keine Einschränkung |
| Pflanzen/Samen | 47.76.1 | Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln **daraus nicht zulässig:** Blumen | siehe Spalte Wirtschaftszweige |
| Teppiche (ohne Teppichböden) | 47.53 | Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten | Teppiche, Brücken und Läufer |
| Unterhaltungselektronik | 47.43 | Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik | keine Einschränkung |
| | 47.63 | Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern | keine Einschränkung |
| Zoologischer Bedarf und lebende Tiere | 47.76.2 | Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren | keine Einschränkung |
| Sonstige Sortimente, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht für zentrale Lagen geeignet sind | - | Einzelhandel mit Waren, die aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht für zentrale Lagen geeignet sind | |

WZ 2008 = Kennziffern der Wirtschaftszweige aufgrund der Klassifikation durch das statistischen Bundesamt; Wiesbaden, Ausgabe 2008

# RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl.I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl.I S. 1509)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl.I S. 3154)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

# VERFAHRENSVERMERKE

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ------ ortsüblich bekannt gemacht.

Peine, den 28.08.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

**PLANUNTERLAGE**

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 21. August 2014 ist Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom 4. Quartal 2011. Für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei.* Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 21.08.2014
Katasteramt Peine

gez. W. Borch L. S.
Vermessungsoberamtsrat

* nur im Bereich südlich der Woltorfer Straße
nördlich der Woltofer Straße erst nach einer Grenzfeststellung. 21.08.2014
gez. W. Borch, VmOAR

**PLANVERFASSER**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch die infraplan GmbH.

Celle, den 18.08.2014

gez. S. Strohmeier
Planverfasser/in

**BESCHLEUNIGTES VERFAHREN**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Abs. 2, Ziffer 1 bis 4 BauGB beschlossen.

Für das Verfahren gelten gemäß § 13 a Abs. 2, Ziffer 2 BauGB die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2, Ziffer 2 BauGB wurde wahlweise die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf und die Begründung wurden vom 06.01.2014 bis 07.02.2014 öffentlich ausgelegt.

Peine, den 28.08.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

**SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.06.2014 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 28.08.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

**RECHTSKRAFT**

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 15.09.2014 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.09.2014 in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Peine, den 10.10.2014
Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Hans-Jürgen Tarrey
Erster Stadtrat

**VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1, Ziffer 1 bis 3 und Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Peine, den
Stadt Peine – Der Bürgermeister in Vertretung

Erster Stadtrat

Begründung mit Anlagen

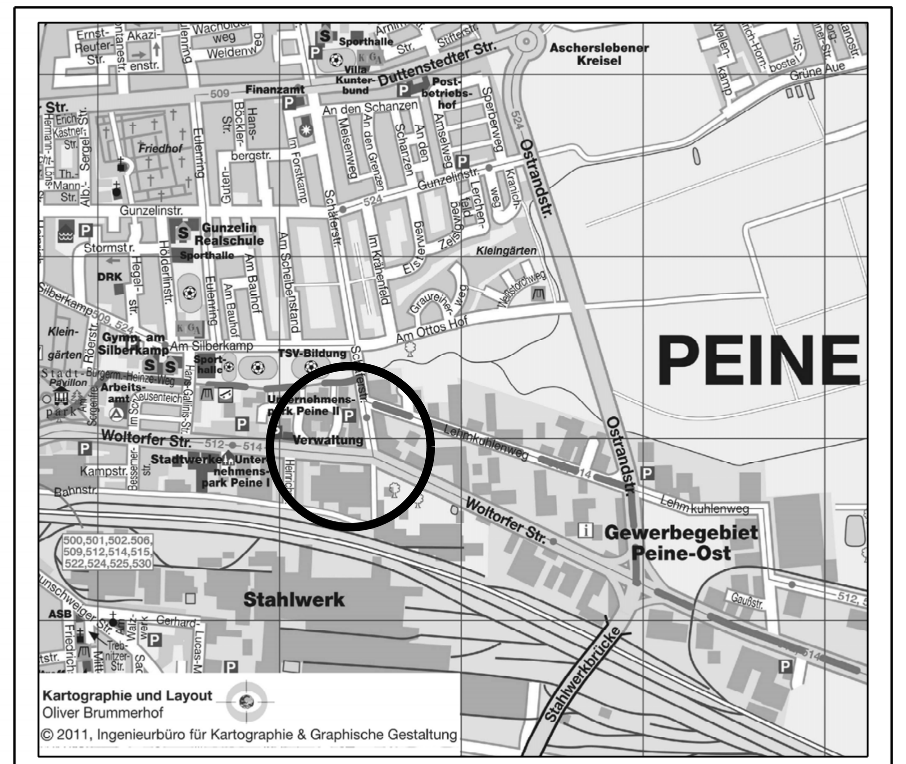


**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Peine, den 28.08.2014

gez. Michael Kessler L. S.
Bürgermeister

# Stadt Peine

## Bebauungsplan Nr. 153 F "Kreuzungsbereich Woltorfer Straße / Schäferstraße" - Peine -

mit (Teil-)Aufhebung der Bebauungspläne
Nr. 153 D, Teil 1 "Nördlich Woltorfer Straße/Westlich Schäferstraße" - Peine -
Nr. 153 E "Woltorfer Straße/Schäferstraße/Lehmkuhlenweg" - Peine -
Nr. 60 "Schäferstraße" - Peine -

Gemarkung: Peine | Flur: 4, 5 | Maßstab 1 : 1.000